

VERFAHRENSANWEISUNG**ZUGANG NICHT-BIOLOGISCHER TIERE**

Zweck	Grundsätzlich müssen biologische Tiere in biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft sein und aufgezogen worden sein. Biologische Tiere sind nicht immer in ausreichender Menge und Qualität verfügbar, um den Bedarf von Landwirt:innen zu decken, die erstmals eine Herde oder einen Bestand aufbauen oder ihre Herde oder ihren Bestand erneuern oder erweitern möchten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es daher möglich, nicht-biologisch aufgezogene Tiere in eine biologische Produktionseinheit oder eine Produktionseinheit in Umstellung einzubringen. Während der Zugang nicht-biologischer Tiere gefährdeter Rassen bzw. einiger Tierarten keine Genehmigung erfordert, können bei anderen Tierarten die zuständigen Behörden nur dann den Zugang von nicht-biologischen Tieren in eine biologische Produktionseinheit oder eine Produktionseinheit in Umstellung vorbehaltlich bestimmter Bedingungen genehmigen, sofern die in der entsprechenden Tierdatenbank oder durch andere Systeme erfassten Daten zeigen, dass der quantitative oder qualitative Bedarf von dem:der Landwirt:in in Bezug auf biologische Tiere nicht gedeckt wird. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG. Die Gewährung von Ausnahmen in Katastrophenfällen gemäß delegierter Verordnung (EU) 2020/2146 und deren Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensanweisung.
Inhaltsverzeichnis	ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION.....2 ABKÜRZUNGEN.....2 BEGRIFFE.....3 VERFAHREN.....5 1 EU-QuaDG.....5 2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich.....5 3 Rechtsvorschriften.....6 4 Tierdatenbanken.....9 5 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen.....9 6 Verwaltungsablauf.....10 7 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen16 8 Sonstiges.....20 9 Maßnahmensetzungen.....21 AUFZEICHNUNGEN.....22 MITGELTENDE DOKUMENTE.....22 RECHTSVORSCHRIFTEN.....22 EXTERNE VORGABEDOKUMENTE.....22 DOKUMENTENSTATUS.....22 ANLAGEN.....23

Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion sowie die AGES als Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
Gültig ab	22.09.2025

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Kapitel Begriffe und Pkt. 3.2.1 Geflügel um Vogelstrauße und Wachteln ergänzt
- Pkt. 3.2.3 Aquakulturtiere – Details ergänzt
- Pkt. 3.3 Umstellungszeitraum – Details ergänzt
- Pkt. 4 Tierdatenbanken – Link zu den „juvenilen Aquakulturtieren“ aktualisiert
- Verwaltungsablauf und Mitgeltende Dokumente: redaktionelle Änderungen

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AGES GST	Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF)
BB	Beirat für die biologische Produktion
BGBl.	Bundesgesetzblatt
D-VO	Durchführungsverordnung
DEL-VO	delegierte Verordnung
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
FA	Fachausschuss des Beirates für die biologische Produktion
idgF	in der geltenden Fassung
iZm	in Zusammenhang mit
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
MS	Mitgliedstaat(en)
OFIS	Organic Farming Information System
Pkt.	Punkt
TDB	Tierdatenbank
U	Unternehmer:in
VIS	Verbraucher:innengesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF)

BEGRIFFE

Berechnungs-basis iZm dem Bestand	Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden als Berechnungsbasis iZm dem Bestand entweder - alle am Betrieb vorhandenen Tiere einer Tierart in Stück (Anzahl der Köpfe) an einem bestimmten Stichtag oder - der Höchstwert aller am Betrieb vorhandenen Tiere einer Tierart in Stück (Anzahl der Köpfe) in einem bestimmten Betrachtungszeitraum herangezogen.
Bestand	Für die Zwecke dieses Genehmigungsverfahrens alle Tiere einer Tierart in Stück (Anzahl der Köpfe), die am Betrieb gehalten werden.
Betrieb (VIS: „rechtliche Einheit“)	„alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, [...] betrieben werden [...]“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848)
Bio-Betrieb	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren des Zugangs nicht-biologischer Tiere und iZm dieser Verfahrensanweisung: Betrieb, der biologische Produktion betreibt und mit dessen biologischer Produktionseinheit und/oder Produktionseinheit in Umstellung dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 untersteht.
Eigenbedarfs-tiere	Tiere, die zum Zwecke der Lebensmittel-Produktion für den Eigenbedarf gehalten und nicht in Verkehr gebracht werden, sofern nicht Tiere der gleichen Tierart zum Zweck des Inverkehrbringens am Betrieb gehalten werden.
Equiden	iZm dieser Verfahrensanweisung: Familie „Equidae“ z. B. Hauspferd, Hausesel
Gefährdete Rasse	„eine lokale Rasse, die von einem Mitgliedstaat als gefährdet eingestuft wurde und die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme oder Standortverhältnisse in diesem Mitgliedstaat angepasst ist und deren Status als gefährdete Rasse durch eine Stelle wissenschaftlich bestätigt wurde, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hinsichtlich gefährdeter Rassen verfügt“ (Artikel 2 Ziffer 24 der VO (EU) 2016/1012) iZm dieser Verfahrensanweisung sind das nur jene Rassen, die gemäß Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen.
Geweihtträger	iZm dieser Verfahrensanweisung: Familie „Cervidae“, eingeschränkt auf die in der D-VO (EU) 2020/464 angeführten Arten: Sikahirsch <i>Cervus nippon</i> , Damhirsch <i>Dama dama</i> , Rothirsch <i>Cervus elaphus</i> , Davidshirsch <i>Elaphurus davidianus</i>
Herde	siehe Begriff „Bestand“
Junghennen	„Jungtiere der Art <i>Gallus gallus</i> , die unter 18 Wochen alt sind“ (Artikel 3 Ziffer 29 der VO (EU) 2018/848)
Kaninchen	iZm dieser Verfahrensanweisung: Art <i>Oryctolagus cuniculus</i> z. B. Hauskaninchen, Wildkaninchen
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 [...]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)

Küken	iZm dieser Verfahrensanweisung: Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden (in Anlehnung an DEL-VO (EU) 2019/2035) inkl. Bruteier
Lehnavieh	Lehnavieh im Sinne der Lehnviehvorgehensweise
Mastgeflügel	„Geflügel, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist“ (Artikel 13 Buchstabe a der VO (EU) 2020/464)
Neuweltkamele	iZm dieser Verfahrensanweisung: <i>Lama glama</i> , Alpaka <i>Vicugna pacos</i>
nichtzertifizierte Tiere	Tiere, die zu anderen Zwecken als der Lebensmittel-Produktion gehalten und nicht in Verkehr gebracht werden (z. B. Hobby- und Streicheltiere), sofern nicht Tiere der gleichen Tierart zum Zweck des Inverkehrbringens am Betrieb gehalten werden.
nicht-biologische Tiere	iZm dieser Verfahrensanweisung: - Tiere von nicht dem Bio-Kontrollsystem unterliegenden Betrieben, - Tiere von Betrieben, die sich in der Phase der gleichzeitigen Umstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1 befinden, - Tiere von Betrieben, die sich in der nicht-gleichzeitigen Umstellung befinden, bei denen die spezifischen Umstellungszeiten des betroffenen Betriebszweiges noch nicht laufen.
nullipar	Ein weibliches Säugetier, das noch keinen Nachwuchs geboren hat (weibliches Säugetier bis zur ersten Geburt).
Produktionseinheit	„alle Wirtschaftsgüter eines Betriebs wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, und Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen relevanten Betriebsmittel, die gemäß den Nummern 10, 11 oder 12 bewirtschaftet werden“ (Artikel 3 Ziffer 9 der VO (EU) 2018/848)
Rinder	iZm dieser Verfahrensanweisung: Unterfamilie „Bovinae“ wie beispielsweise <i>bos taurus</i> , <i>bos indicus</i> , <i>bison bison</i> , <i>bubalus arnee</i> etc. z. B. Hausrind, Yak, Zebu, Wasserbüffel
Schafe	iZm dieser Verfahrensanweisung: Gattung „Ovis“ z. B. Hausschaf, Mufflon
Schweine	iZm dieser Verfahrensanweisung: Gattung „Sus“ z. B. Hausschwein, Wildschwein

Servicestelle	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren des Zugangs nicht-biologischer Tiere und iZm dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für den:die U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf • die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS sowie • die Bestätigung über marktunübliche Transportpreisbedingungen (Berechnung: Distanz x Kilometergeld gemäß Maschinenselbstkosten gemäß den aktuellen ÖKL-Richtwerten). Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein.
Tierdatenbank (TDB)	Das in Kapitel 4 angeführte System für die entsprechende Tierart.
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
Vogelstraße	iZm dieser Verfahrensanweisung: Art <i>Struthio camelus</i>
Wachteln	iZm dieser Verfahrensanweisung: Art <i>Coturnix japonica</i>
Ziegen	iZm dieser Verfahrensanweisung: Gattung „Capra“ z. B. Hausziege, Steinbock
Zuchttier	Jedes Säugetier (männlich und weiblich), das für die Reproduktion herangezogen wird (nicht nur Herdebuchtiere).
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz des:der U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Haltungseinrichtung, in der die nicht-biologischen Tiere eingesetzt werden, befinden. Der Sitz von dem:der U und die Haltungseinrichtung müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Die Gewährung von Ausnahmen in katastrophalen Situationen wie bei hoher Sterblichkeit von Tieren (siehe DEL-VO (EU) 2020/2146) und die Beschreibung dieser Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensanweisung (siehe VA_0009).

3 Rechtsvorschriften

Anhang II Teil II Punkt 1.3.1. der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass – unbeschadet der Vorschriften für die Umstellung – biologische Tiere in biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft sind und aufgezogen worden sind.

Biologische Tiere sind nicht immer in ausreichender Menge und Qualität verfügbar, um den Bedarf von Landwirt:innen zu decken, die erstmals eine Herde oder einen Bestand aufbauen oder ihre Herde oder ihren Bestand erneuern oder erweitern möchten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es daher möglich nicht-biologisch aufgezogene Tiere in einen Bio-Betrieb einzubringen. Während der Zugang nicht-biologischer Tiere gefährdeter Rassen bzw. einiger Tierarten keine Genehmigung erfordert (siehe Kapitel 3.1), können bei anderen Tierarten die zuständigen Behörden nur dann den Zugang von nicht-biologischen Tieren in einen Bio-Betrieb – vorbehaltlich bestimmter Bedingungen – genehmigen, sofern die in der entsprechenden Tierdatenbank bzw. dem System erfassten Daten zeigen, dass der quantitative oder qualitative Bedarf von dem:der Landwirt:in in Bezug auf biologische Tiere nicht gedeckt wird.

3.1 Keine Genehmigung erforderlich

In folgenden Fällen ist für den Zugang nicht-biologischer Tiere keine Genehmigung erforderlich:

3.1.1 Gefährdete Rassen

Gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2018/848 zielt die biologische Produktion *inter alia* auf die Förderung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind, ab.

Abweichend von der Regelung in Anhang II Teil II Punkt 1.3.1. können gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.1. der VO (EU) 2018/848 nicht-biologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in einen Bio-Betrieb eingestellt werden, wenn Rassen von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Schweinen oder Vögeln gemäß Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen. Dabei muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um nullipare Tiere handeln.

Das Einstellen nicht-biologisch aufzogener Tiere gefährdeter Rassen der folgenden Maßnahme gemäß oben angeführter Bedingungen unterliegt nicht der Genehmigung: https://www.ama.at/getattachment/d035a76f-e2e3-46d8-b78c-ae7bab6188ca/O6_5_Erhaltung_gefaehrderter_Nutztierrassen-2023_04.pdf. Die Zahl der weiblichen Tiere pro Kalenderjahr ist nicht begrenzt. Nicht in dieser Maßnahme angeführte gefährdete Rassen können nicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.1. der VO (EU) 2018/848 eingestellt werden und deren Zugang erfordert die Genehmigung durch die zuständige Behörde (siehe Kapitel 3.2 dieser Verfahrensanweisung).

3.1.2 Bienen

Abweichend von der Regelung in Anhang II Teil II Punkt 1.3.1. können gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.2. der VO (EU) 2018/848 zur Erneuerung von Bienenvölkern pro Kalenderjahr 20 % der Weiseln (Bienenköniginnen) und Schwärme in einem Bio-Betrieb durch nicht-biologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

In jedem Fall kann pro Kalenderjahr ein Schwarm oder eine Weisel durch einen nicht-biologischen Schwarm bzw. eine nicht-biologische Bienenkönigin ersetzt werden, sofern der Schwarm und die Weisel in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

Der oben beschriebene Ersatz durch nicht-biologische Weisel und Schwärme unterliegt nicht der Genehmigung.

3.2 Genehmigung erforderlich

In folgenden Fällen ist für den Zugang nicht-biologischer Tiere eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich:

3.2.1 Geflügel

Abweichend von der Regelung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.1. kann die zuständige Behörde festlegen, dass – wenn beim erstmaligen Aufbau eines Bestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der quantitative oder qualitative Bedarf der Unternehmer:innen nicht gedeckt werden kann – nicht-biologisches Geflügel in einen Bio-Betrieb eingestellt werden kann, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung und das Geflügel (*Gallus gallus* und andere Arten*) für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Der Beirat für die biologische Produktion (Fachausschuss Tierproduktion) erstellt jährlich eine Bilanz über die österreichweite Verfügbarkeit von biologischen Küken. Die Bilanz dient den zuständigen Behörden als Basis für die Festlegung pro Kalenderjahr, ob der quantitative Bedarf der Unternehmer:innen gedeckt werden kann:

L_0024: Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken iVm Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3.

3.2.2 Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine und Kaninchen

Grundsätzlich muss der:die Landwirt:in, der:die um eine solche abweichende Regelung ersucht, die im System erfassten Daten abrufen, um zu prüfen, ob sein:ihr Antrag gerechtfertigt ist.

- Jungtiere zum erstmaligen Bestandsaufbau:
Nicht-biologische Jungtiere können zu Zuchtzwecken eingestellt werden, wenn mit dem erstmaligen Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird. Sie müssen unmittelbar nach dem Absetzen (i. e. Wegfall der Muttermilch oder natürlicher Milch) gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:
 - Neuweltkamele müssen mindestens 12 Monate alt sein,
 - Rinder, Equiden und Geweihträger müssen weniger als 6 Monate alt sein,
 - Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein,
 - Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen,
 - Kaninchen müssen weniger als 3 Monate alt sein.
- Ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zur Bestandserneuerung:
Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nicht-biologische ausgewachsene männliche und nicht-biologische nullipare weibliche Tiere (unabhängig vom Alter der weiblichen Tiere; ausgenommen für Neuweltkamele, die älter als 18 Monate und nicht unbedingt nullipar sein müssen) zu Zuchtzwecken eingestellt werden. Sie müssen anschließend gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Kalenderjahr wie folgt begrenzt:
 - bis maximal 10 % der ausgewachsenen Rinder oder Equiden;
bis maximal 20 % der ausgewachsenen Schafe, Ziegen, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine oder Kaninchen;

* Vgl. Anhang I Teil IV der VO (EU) 2020/464: Das sind Truthühner der Art *Meleagris gallopavo*, Gänse der Art *Anser anser domesticus*, Pekingenten der Art *Anas platyrhynchos domesticus*, Barbarieenten der Art *Cairina moschata*, Hybridenten, Mulard-Enten der Art *Cairina moschata x Anas platyrhynchos* und Perlhühner der Art *Numida meleagris f. domestica*, Wachteln der Art *Coturnix japonica* und Vogelstrauße der Art *Struthio camelus*

- Bestände mit < 10 Rindern, Equiden, Geweihträgern oder Kaninchen bzw. Bestände mit < 5 Schweinen, Schafen, Ziegen oder Neuweltkamelen: 1 Tier.

Zur Anwendung dieses Punktes gelten die Tiere der folgenden Tierarten ab dem angeführten Alter als ausgewachsen:

Tierart	Alter
Neuweltkamele	> 18 Monate
Rinder	> 12 Monate
Equiden	> 12 Monate
Geweihträger	> 12 Monate
Schafe	> 6 Monate
Ziegen	> 6 Monate
Schweine	> 6 Monate
Kaninchen	> 3 Monate

- Nullipare weibliche Tiere zur Bestandserweiterung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion:

Vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, sofern eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, können die im vorangehenden Punkt genannten Prozentsätze für nullipare weibliche Tiere auf bis zu 40 % erhöht werden:

- die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert;
oder
- eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt;
oder
- es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

Eine erhebliche Vergrößerung liegt vor, wenn die Grenzen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. lit. a.) oder lit. b.) überschritten werden, nachgewiesen durch:

- Bestand des Vorjahres verglichen mit dem Bestand des Vorvorjahres;
oder
- Vorhandene (ungenutzte) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres;
oder
- Vorhandene (ausgeweitete) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres;
oder
- Zukünftige (ausgeweitete) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres.

Diese Erhöhung auf bis zu 40 % gilt, vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, auch für Bestände mit < 10 Rindern, Equiden, Geweihträgern oder Kaninchen bzw. Bestände mit < 5 Schweinen, Schafen, Ziegen oder Neuweltkamelen:

- Bestände mit < 10 Rindern, Equiden, Geweihträgern oder Kaninchen: maximal 4 Tiere,
- Bestände mit < 5 Schweinen, Schafen, Ziegen oder Neuweltkamelen: maximal 2 Tiere.

3.2.3 Aquakulturtiere

Juvenile Aquakulturtiere als Besatzmaterial für die **Mast** müssen biologischer Herkunft sein. Informationen zur Verfügbarkeit von biologischen juvenilen Aquakulturtieren sind unter diesem Link zu finden: [Angebot an Bio-Jungfischen \(www.verbrauchergesundheit.gv.at\)](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at). Eine Genehmigung für nicht-biologische juvenile Aquakulturtiere ist nicht möglich.

Um die Eignung des Genbestands zu verbessern, dürfen zu **Zuchtzwecken** nicht-biologische Aquakulturtiere nur in hinreichend begründeten Fällen in den Betrieb eingebracht werden, wenn keine biologisch erzeugten Zuchttiere verfügbar sind.

Weiters können im Fall, dass der Genbestand in der Produktionseinheit für Zuchtzwecke erneuert werden muss, nach Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht-biologische Zuchttiere in den Betrieb eingebracht werden. Es ist ein formloser Antrag an die zuständige Behörde zu stellen.

3.3 Umstellungszeitraum

Eingestellte nicht-biologische Tiere, auch jene gemäß Anhang II Teil II Punkte 1.3.4.1., 1.3.4.3. und 1.3.4.4., können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848, bzw. gemäß nationaler Richtlinie „Biologische Produktion“ (siehe RL_0003) als biologisch gelten. Dieser spezifische, das Tier betreffende Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn das Tier in den Bio-Betrieb eingebracht wird. Im Falle der gleichzeitigen Umstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der VO (EU) 2018/848 endet der spezifische Umstellungszeitraum für das Tier jedoch frühestens mit dem Ende des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit in Umstellung.

Ursprünglich konform zugegangene nicht-biologische Tiere

- von Betrieben/Produktionszweigen in nicht-gleichzeitiger Umstellung mit bereits laufendem spezifischen Umstellungszeitraum oder
- aus biologisch zertifizierten Produktionszweigen,

deren spezifische Umstellungszeiträume noch laufen, nehmen die bereits am Herkunftsbetrieb durchlaufene Umstellungszeit beim Übergang in den das Tier übernehmenden (zukaufenden) Betrieb mit anerkanntem Produktionszweig mit. D. h. die Umstellungszeit wird durch den Übergang von einem anerkannten (bzw. im Prozess der Anerkennung befindlichen) Produktionszweig in einen weiteren anerkannten Produktionszweig nicht unterbrochen. Entsprechende Angaben sind auf den Begleitdokumenten zu machen.

Nicht-biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums identifizierbar sein.

Für gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.2. (siehe Kapitel 3.1.2 dieser Verfahrensanweisung) ersetzte Weiseln und Schwärme gilt nicht der spezifische Umstellungszeitraum gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848.

Für zugehende nicht-biologische juvenile Aquakultur-Zuchttiere gilt die Umstellungszeit gemäß Anhang II Teil III Punkt 3.1.2.1. lit. d) der VO (EU) 2018/848.

4 Tierdatenbanken

Tierdatenbanken pro Tierart:

Rinder, Schafe, Ziegen: www.almmarkt.com

Schweine: www.pig.at

Geflügel: Keine Tierdatenbank eingerichtet.

Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank für diese Tierarten gelten von einem entsprechenden Zuchtverband oder einer Servicestelle ausgestellte Bestätigungen (Mindestangaben siehe Anlage A) als Nachweis über die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter biologischer Zuchttiere in Bezug auf den Bedarf der:des U.

Juvenile Aquakulturtiere: Liste mit dem aktuellen Angebot an Bio-Jungfischen und Formular zur Meldung des Angebots (www.verbrauchergesundheit.gv.at).

5 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu stellen. Im Zuge des Verfahrens werden je nach Verfahrensstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

Verfahrensstand	VIS Status	elektronische Benachrichtigung an		
		LH	KSt	U#
Antrag gestellt	beantragt	☒	☒	☒
Antrag zurückgezogen	zurückgezogen	☒	☒	
Antragsergänzung/-korrektur beauftragt	unvollständig			☒
Antragsergänzung/-korrektur durchgeführt	beantragt	☒	☒	☒
Entscheidung über Antrag eingetragen	bestätigt oder abgelehnt		☒	☒
Genehmigungsende erreicht	beendet			☒
Unterlage(n) hochgeladen	-	☒		

Grundsätzlich werden folgende Antragstypen in VIS unterschieden:

- Erstmaliger Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands mit nicht-biologischen Küken gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3. (NBIO_KU, NBIO_EI)
- Erstmaliger Bestandsaufbau mit Jungtieren zu Zuchtzwecken gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1. (NBIO_JT)
- Bestandserneuerung mit nicht-biologischen ausgewachsenen männlichen Zuchttieren gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. (NBIO_MT⁺)
- Bestandserneuerung bzw. -erweiterung mit nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttieren
 - gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. (NBIO_WT⁺)
 - gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit. a) (NBIO_WA⁺)
 - gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit. b) (NBIO_WB⁺)
 - gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit. c) (NBIO_WC⁺)

6 Verwaltungsablauf

Einleitende Hinweise:

- Mittels Nachweis aus der entsprechenden Tierdatenbank bzw. mittels Bestätigung ist zu belegen, dass der angegebene quantitative und qualitative Bedarf an biologischen Zuchttieren bundesweit nicht erfüllt wird:

falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf des Antrages vorliegt

* Überblick über die Antragstypen für den Zugang nicht-biologischer Säugetiere siehe Anlage B

- Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine: Es ist pro Nachweis aus der entsprechenden Tierdatenbank (Rinder, Schafe, Ziegen: von der Website der Tierdatenbank generierter Nachweis mit Kennnummer; Schweine: von der datenbankverwaltenden Organisation ausgestelltes Schreiben) ein Antrag zu stellen.
- Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Es ist pro Bestätigung ein Antrag zu stellen.
- Der:Die U kann nach Antragstellung, aber vor dem Bescheid, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start	U beabsichtigt Antrag auf Zugang nicht-biologischer Tiere via VIS zu stellen	U
	* = <u>Wenn</u> ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen	Service- stelle
6.1	<i>Antrag via VIS übermitteln</i>	U*
6.2	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS</i> ○ über gestellten (oder geänderten) Antrag an die:den zuständige:n LH und an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U oder ○ über weitergeleiteten Antrag an die:den zuständige:n LH	VIS
6.3	Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben und angefügte Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen: ○ <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags via VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 6.2; ○ <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen* und weiter mit Punkt 6.5; ○ <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 6.11 lit. b); ○ <u>wenn</u> Abklärungsbedarf mit verantwortlicher KSt besteht, verantwortliche KSt für kontrollrelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit Punkt 6.4; ○ <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 6.7.	LH
6.4	Auskunft an LH erteilen und weiter mit Punkt 6.3	KSt
6.5	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 6.6</i>	VIS

wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen via VIS durchführen:

6.6

- wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit [Punkt 6.2](#);
- wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit [Punkt 6.11 lit. b\)](#)

U*

- Geflügel:

- Ermitteln, ob die Anforderungen für die Genehmigung des Tierzugangs erfüllt sind, insbesondere ob gemäß L_0024 die beantragte Geflügelart bzw. die beantragte Rasse/Linie als nicht verfügbar eingestuft ist;
- Wenn Angaben insbesondere der Antragsabschnitte „Bedarfsbezogene Angaben“ und „Bestätigung der Einhaltung der Zugangsbedingungen“ nicht konform sind, dann U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit [Punkt 6.5](#);

- Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine und Kaninchen:

6.7

- Anträge der:des U chronologisch bearbeiten und ermitteln, ob die Anforderungen für die Genehmigung des Tierzugangs erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise entsprechen, insbesondere der Nachweis aus der entsprechenden TDB oder die Bestätigung gemäß [Kapitel 4](#) nicht älter als 5 Werktage ist (bezogen auf das Antragsdatum) und belegt, dass der angegebene quantitative und qualitative Bedarf an biologischen Zuchttieren bundesweit nicht erfüllt wird;
- Wenn Angaben insbesondere der Antragsabschnitte „Bedarfsbezogene Angaben“, „Betriebsbezogene Angaben“, „Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen“ und „Bestätigung der Einhaltung der Zugangsbedingungen“ nicht konform sind, dann U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit [Punkt 6.5](#);

LH

Wenn Antragspunkt betreffend nicht-biologische Küken gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3.: weiter mit [Punkt 6.11](#).

6.8

Wenn Antragspunkt betreffend nicht-biologische Jungtiere zu Zuchtzwecken gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1. oder nicht-biologische ausgewachsene männliche Zuchttiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2.: weiter mit [Punkt 6.11](#).

Wenn Antragspunkt betreffend nicht-biologische weibliche nullipare Zuchttiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. oder 1.3.4.4.3., dann prüfen, ob bereits Genehmigungen für nicht-biologische weibliche nullipare Zuchttiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. oder 1.3.4.4.3. der gleichen Tierart im Antragsjahr vorliegen:
a) Verneinendenfalls: weiter mit [Punkt 6.9](#)

LH

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

	b) <u>Bejahendenfalls</u>: angegebene Anzahl der im Antragsjahr bereits zugegangenen nicht-biologischen weiblichen nulliparen Zuchttiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. und 1.3.4.4.3. (ohne gefährdete Nutztierassen gemäß Punkt 1.3.4.1. sowie ohne Jungtiere gemäß Punkt 1.3.4.4.1.) anhand des Status der jeweiligen Genehmigung auf Plausibilität prüfen ○ <u>Wenn</u> Angabe über zugegangene Anzahl pro Genehmigung <u>nicht</u> mit der genehmigten Anzahl übereinstimmt, <u>dann</u> U mit Verbesserung* inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen* und weiter mit Punkt 6.5; ○ <u>Wenn</u> Angabe über zugegangene Anzahl pro Genehmigung mit der genehmigten Anzahl übereinstimmt oder allfällige Abweichung nach Verbesserung durch U nachvollziehbar begründet ist, <u>dann</u> weiter mit Punkt 6.9.
[kein Schritt vorgesehen] 6.9	- <u>Wenn</u> Antrag betreffend Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit a.) oder lit c.) die Auskunft der KSt erfordert, <u>dann</u> erforderliche Informationen der KSt unter Angabe einer Frist zur Rückmeldung einholen und weiter mit Punkt 6.10; - <u>Wenn</u> Antrag betreffend Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit a.) oder lit c.) keine Auskunft der KSt erfordert, <u>dann</u> weiter mit Punkt 6.11; - <u>Wenn</u> Antrag betreffend Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. lit b.), <u>dann</u> weiter mit Punkt 6.11; LH

* z. B. im Falle bereits erteilter Genehmigungen, bei denen das Genehmigungsende erreicht ist, die Nachweise über die tatsächlichen Zugänge gemäß tierartspezifischer Registerdaten oder
z. B. im Falle bereits erteilter Genehmigungen, bei denen das Genehmigungsende noch nicht erreicht ist,
- eine Information über den aktuellen Status und
- eine Begründung für nicht mehr erfolgende Zugänge oder eine Absichtserklärung über noch erfolgende Zugänge

[kein Schritt vorgesehen] 6.10	- Auskunft an LH innerhalb der festgesetzten Frist erteilen und weiter mit Punkt 6.11 ;	KSt
--	---	-----

Entscheidung treffen:

- a) falls dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden, befristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und der entsprechenden Auflagen, insbesondere dass die einzusetzenden nicht-biologischen Küken bzw. die einzusetzenden nicht-biologischen Zuchttiere den Bestimmungen und dem angegebenen Bedarf entsprechen müssen und die entsprechenden Nachweise darüber für die Kontrollen am Betrieb aufliegen müssen sowie inklusive Hinweis, dass der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist:
Zudem bei Bescheiderstellung insbesondere berücksichtigen:

- 6.11**
- Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3:
 - Zugang frühestens erst ab Datum der Genehmigung (bei VIS-Antragstyp NBIO_KU iVm dem beantragten Kalenderjahr);
 - Umstellungsbeginn mit Zugangsdatum;
 - Geltungsdauer der Genehmigung (NBIO_KU): bis 31.12. des beantragten Kalenderjahres; Geltungsdauer der Genehmigung (NBIO_EI): 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)
 - Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1:
 - Zugang frühestens ab dem Datum des Nachweises aus der TDB oder dem Datum der Bestätigung;
 - Umstellungsbeginn mit Zugangsdatum;
 - Geltungsdauer der Genehmigung: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel) beginnend vom Datum des Nachweises aus der TDB oder vom Datum der Bestätigung;
 - Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2:
 - Zugang frühestens ab dem Datum des Nachweises aus der TDB oder dem Datum der Bestätigung;
 - Umstellungsbeginn mit Zugangsdatum;
 - Geltungsdauer der Genehmigung: 6 Monate, jedoch maximal bis 31.12. des Kalenderjahres des Antrages, beginnend vom Datum des Nachweises aus der TDB oder vom Datum der Bestätigung;
 - Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3:
- LH

	• Zugang frühestens erst ab Datum der Genehmigung; • Umstellungsbeginn mit Zugangsdatum; • Geltungsdauer der Genehmigung: 6 Monate, jedoch maximal bis 31.12. des Kalenderjahres des Antrages, beginnend vom Datum der Genehmigung;	
	b) <u>falls</u> dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteienghör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer.	
6.12	- Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U) ○ <u>wenn</u> stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS sofort auf „bestätigt“ setzen (Geschäftszahl, Datum des stattgebenden Bescheids, Datum der Befristung) ○ <u>wenn</u> nicht stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG normierten 4-wöchigen Beschwerdefrist auf „abgelehnt“ setzen (Geschäftszahl)	LH
6.13	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Statusantrag (siehe Kapitel 5) in VIS</i>	VIS
6.14	<i>Ausdruck aus VIS bzw. Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten</i>	U
6.15	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Statusänderung („beendet“)</i>	VIS
6.16	Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 9)	KSt
6.17	<i>Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in stattgegebene (= VIS-Status: „bestätigt“), nicht stattgegebene (= VIS-Status: „abgelehnt“) und ausgelaufene (= VIS-Status: „beendet“) Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht lt. Anhang III Teil II Punkt 2. der VO (EU) 2020/464 zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an LH und AGES GSt weiterleiten:</i> ○ <i>Wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name der Art und der Gattung);</i> ○ <i>Rassen und Linien;</i> ○ <i>Erzeugungszweck: Fleisch, Milch, Wolle, Eier, Zweinutzung, Zucht;</i> ○ <i>Anzahl der abweichenden Regelungen und Gesamtanzahl der Tiere, für die die abweichende Regelung gilt;</i> ○ <i>Begründung für die abweichende Regelung: Fehlen geeigneter Tiere oder andere Gründe;</i>	VIS

	o ggf. sonstige Gründe.	
6.18	<i>Zusammenfassenden jährlichen Bericht über Informationen aus der entsprechenden TDB (Verfügbarkeiten aller eingetragenen biologischen Tiere für jede Art, die in der entsprechenden TDB enthalten ist) erstellen und bis 01.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die AGES GSt weiterleiten:</i> - o <i>Art und Gattung (gebräuchlicher und lateinischer Name)</i> - o <i>Rassen und Linien;</i> - o <i>Erzeugungszweck: Fleisch, Milch, Wolle, Zweinutzung, Zucht;</i> - o <i>Lebensstadium: ausgewachsene männliche Tiere, nullipare weibliche Tiere oder Jungtiere (d. h. z. B. Rinder < 6 Monate, ausgewachsene Rinder, vgl. Punkt 3.2.2. dieser Verfahrensanweisung);</i> - o <i>von den U geschätzte verfügbare Menge (Gesamtzahl der verfügbaren biologischen Tiere)</i> - o <i>Gesundheitsstatus im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Tiergesundheit;</i> - o <i>Zahl der U, die freiwillig Informationen hochgeladen haben.</i>	<i>TDB</i>
6.19	Jährliche zusammenfassende Berichte und aktuelle Website-Links zu den entsprechenden TDB via OFIS (an COM und MS) bis 30.06. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermitteln Kontrollausschuss + Beirat für die biologische Produktion + TDB über Übermittlung via OFIS (an COM und MS) informieren	AGES GSt
6.20	<i>Jährliche zusammenfassende Berichte auf Website der TDB veröffentlichen</i>	<i>TDB</i>
6.21	<i>Verzeichnis über die österreichweite Verfügbarkeit von biologischen Küken (im übernächsten Jahr) jährlich bis 31.10. erstellen</i>	<i>BB FA</i>
6.22	Verfügbarkeitsverzeichnis des Beirates für die biologische Produktion an KA übermitteln	AGES GSt
6.23	<i>Verfügbarkeitsverzeichnis mittels L_0024 festlegen</i>	<i>KA</i>
6.24	L_0024 auf KVG-Seite veröffentlichen	AGES GSt
6.25	Relevante Datenauswahlfelder zwischen TDB und VIS einmal jährlich bis 31.10. abgleichen	AGES GSt

7 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen

7.1 Geflügel

Im Antrag müssen folgende Angaben angeführt werden:

- Es ist das zu beantragende Kalenderjahr anzugeben (nur NBIO_KU).
- Es sind detaillierte Angaben über den quantitativ und qualitativ nicht zu deckenden Bedarf an biologischen Küken vorzunehmen:
 - Geflügelart
 - Produktionsstufe bzw. Erzeugungszweck
 - Rasse/Linie
 - geschätzter Bedarf an Küken in Stück (für das beantragte Kalenderjahr)
- Es müssen die folgenden Zugangsbedingungen durch den:die U bestätigt sein:
 - Die nicht-biologischen Küken sind mit dem Tag der Einstellung weniger als 72 Stunden alt (nur NBIO_KU).
 - Die nicht-biologischen Küken werden für den erstmaligen Aufbau, die Erneuerung oder den Wiederaufbau eines Bestands eingesetzt.
 - Die nicht-biologischen Tiere werden, wenn sie nicht aufgrund ihrer Rasse von den biologischen Tieren differenzierbar sind, separat gehalten.
 - Alle Haltungsvorschriften, insbesondere die Bestandsobergrenzen, die Besatzdichten und Mindeststallflächen sowie Mindestaußenflächen sind einzuhalten.

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:

Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem:der U zu bestätigen.

7.2 Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine und Kaninchen

Im Antrag müssen folgende bedarfsbezogene Angaben angeführt werden:

- Es sind detaillierte Angaben über den quantitativen und qualitativen Bedarf an biologischen Zuchttieren vorzunehmen:
 - Jungtiere: Anzahl in Stück, Geschlecht, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck
 - Ausgewachsene männliche Zuchttiere: Anzahl in Stück, Geschlecht, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck
 - Weibliche nullipare Zuchttiere: Anzahl in Stück, Geschlecht und Parität, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck

Optional können noch die folgenden Angaben angeführt werden: sonstige qualitative Kriterien (z. B. Herdebuchtier aus Herdebuchbetrieb; frei von Krankheiten, deren Status nicht auf Basis von Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit sichergestellt wird, weitere sonstige qualitative Kriterien siehe Kapitel 8.1)

- Es ist die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter biologischer Zuchttiere in Bezug auf den angegebenen Bedarf mittels Nachweis aus der entsprechenden TDB (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine; ggf. ergänzt durch die Bestätigung eines Zuchtverbandes, dass das/die auf der Versteigerung angebotene/n geeigneten biologische/n Zuchttier/e versteigert wurde/n) oder mittels Bestätigung (Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen) nachzuweisen.
- Es ist eine Begründung für den erforderlichen Zugang nicht-biologischer Zuchttiere anzugeben:
 - Nicht-Verfügbarkeit von Zuchttieren (quantitativer Mangel)
 - Verfügbarkeit ungeeigneter Zuchttiere (qualitativer Mangel): Nicht-Erfüllung der sonstigen qualitativen Kriterien (z. B. Herdebuchtier aus Herdebuchbetrieb; frei von Krankheiten,

deren Status nicht auf Basis von Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit sichergestellt wird (z. B. PRRS bei Schweinen, Nachweis: negativer PRRS-Befund des einstellenden Betriebs max. drei Monate alt gerechnet vom Lieferscheindatum)), weitere sonstige qualitative Kriterien siehe Kapitel 8.1)

- Unzumutbarkeit des Transports (gilt nicht für Schweine):
 - Unzumutbarkeit des Transports bei einer Entfernung von mehr als 65 km (einfache Fahrtstrecke) mangels Zustellung durch den:die Verkäufer:in: Es ist die Transportentfernung zwischen den Betriebsstätten anzugeben und nachzuweisen.
 - Unzumutbarkeit des Zustellangebots bei einer Entfernung von mehr als 65 km (einfache Fahrtstrecke) aufgrund marktunüblicher Transportpreisbedingungen: Es ist die Transportentfernung zwischen den Betriebsstätten anzugeben und nachzuweisen. Zusätzlich ist die von einer Servicestelle ausgestellte Bestätigung über marktunübliche Transportpreisbedingungen zu erbringen.
- Sonstige Gründe (ggf. inkl. Nachweis, siehe Kapitel 8.2)

Im Antrag müssen bei nulliparen weiblichen Zuchttieren kontingentsbezogene Angaben angeführt werden:

- Bestand aller ausgewachsenen Tiere (männliche und weibliche Tiere) der beantragten Tierart am Betrieb (ausgenommen Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion, bei der der angestrebte Höchstbestand ausgewachsener Tiere anzugeben ist):
 - Rinder: Bei Antragstellung wird automatisch der Maximalbestand am Betrieb des vorigen Kalenderjahres bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Kalenderjahres aller ausgewachsenen Rinder basierend auf den tierartspezifischen Registerdaten ermittelt.
 - Schafe/Ziegen/Schweine: Bei Antragstellung vor 1.9. des aktuellen Kalenderjahres wird automatisch der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des vorigen Kalenderjahres basierend auf den tierartspezifischen Registerdaten ermittelt. Bei Antragstellung nach 1.9. des aktuellen Kalenderjahres wird automatisch der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des aktuellen Kalenderjahres basierend auf den tierartspezifischen Registerdaten ermittelt.
 - Equiden/Geweihtträger/Neuweltkamele/Kaninchen: Es sind Eigenangaben durchzuführen. Es ist der Maximalbestand am Betrieb des Vorjahres bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Kalenderjahres aller ausgewachsenen Equiden/Geweihtträger/Neuweltkamele/Kaninchen anzugeben.
- Bereits zugegangene nicht-biologische nullipare weibliche Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr bis zum Antragszeitpunkt: Es ist die Anzahl der bereits zugegangenen nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr bis zum Antragszeitpunkt anzugeben. Sofern noch keine Anträge getätigt wurden, wird automatisch „0 Stück“ angezeigt.
- Vorermittlung des ausschöpfbaren Kontingents im aktuellen Kalenderjahr: Der automatisch ermittelte oder angegebene (Höchst)Bestand aller ausgewachsenen Tiere der beantragten Tierart dient als Berechnungsgrundlage für die automatische Ermittlung des ausschöpfbaren Kontingents anhand der Prozentsätze bzw. Vorgaben gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2 bzw. 1.3.4.4.3. im aktuellen Kalenderjahr. Es wird auf ganze Zahlen ab- bzw. aufgerundet: Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Im Antrag müssen folgende betriebsbezogene Angaben angeführt werden:

- Jungtiere: Bestätigung über den Einsatz der Jungtiere zu Zuchtzwecken zwecks erstmaligem Aufbau einer Herde oder eines Bestands: Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises aus der entsprechenden TDB oder dem Datum der Bestätigung keine biologischen oder in Umstellung befindlichen Tiere der beantragten

Tierart auf dem Betrieb gehalten wurden. Ausgenommen davon sind Tiere zum Eigenbedarf bzw. als Streichel-/Hobbytier gehaltene Tiere bzw. Bestände, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit aus der entsprechenden Bio-Tierdatenbank nicht mehr als 5 Tiere der beantragten Tierart aufwiesen.

- Bestandserweiterung bzw. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion:
 - Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung: Es muss die Bestätigung (inkl. Nachweis) durch den:die U vorliegen, dass sich der Bestand an Tieren der beantragten Tierart erheblich vergrößert hat. Eine erhebliche Vergrößerung liegt vor, wenn die Grenzen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2. lit. a.) oder lit. b.) überschritten werden, nachgewiesen durch:
 - Bestand des Vorjahres verglichen mit dem Bestand des Vorvorjahres; oder
 - Vorhandene (ungenutzte) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres; oder
 - Vorhandene (ausgeweitete) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres; oder
 - Zukünftige (ausgeweitete) Haltungskapazitäten des Antragsjahres verglichen mit dem Bestand des Vorjahres.
 - Rassenumstellung: Es muss die Bestätigung (inkl. Nachweis) durch den:die U vorliegen, dass seit 1.1. des Vorjahres eine Rassenumstellung (Zugang von Tieren der neuen Rasse) erfolgte.
 - Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion: Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises aus der entsprechenden TDB oder dem Datum der Bestätigung keine biologischen oder in Umstellung befindlichen Tiere der beantragten Tierart auf dem Betrieb gehalten wurden.
- Es müssen die folgenden Zugangsbedingungen durch den:die U bestätigt sein:
 - Die nicht-biologischen Zuchttiere werden nach dem Einstellen bzw. bei Jungtieren unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften gehalten bzw. aufgezogen.
 - Die nicht-biologischen Tiere werden nur zu Zuchtzwecken eingesetzt.
 - Die nicht-biologischen Zuchttiere werden von den biologischen Tieren, wenn sie nicht als Einzeltier identifizierbar sind (z. B. Ohrmarke), separat gehalten.
 - Zusätzlich:
 - Jungtiere: Mit dem Tag der Einstellung der nicht-biologischen Jungtiere in die Herde oder den Bestand werden die tierartenspezifischen Alters-/Gewichtsgrenzen (Neuweltkamele > 12 Monate; Rinder, Equiden, Geweihträger: < 6 Monate; Schafe, Ziegen: < 60 Tage; Schweine: < 35 kg; Kaninchen: < 3 Monate) eingehalten. Die nicht-biologischen Jungtiere werden für den erstmaligen Aufbau einer Herde bzw. eines Bestands eingesetzt.
 - Ausgewachsene männliche Zuchttiere: Die nicht-biologischen männlichen Zuchttiere erreichen spätestens mit dem Tag der Einstellung das geforderte Alter, um als ausgewachsen zu gelten (Neuweltkamele > 18 Monate; Rinder, Equiden, Geweihträger > 12 Monate; Schafe, Ziegen, Schweine > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate).

- Weibliche nullipare Zuchttiere: Die nicht-biologischen weiblichen Zuchttiere haben noch keinen Nachwuchs geboren, d. h. sie sind nullipar (ausgenommen für Neuweltkamele, die älter als 18 Monate und nicht unbedingt nullipar sein müssen). Die entsprechenden Kontingenzgrenzen werden eingehalten.

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:

Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem:der U zu bestätigen.

8 Sonstiges

8.1 Sonstige qualitative Kriterien

In nachfolgender Tabelle sind zusätzlich sonstige qualitative Kriterien angeführt, die nach sorgfältiger Prüfung begründet im Einzelfall im Rahmen des nicht-biologischen Tierzugangs berücksichtigt werden können. Diese Kriterien sind derzeit nicht als verpflichtende Eingabefelder bzw. nicht als Eingabefelder in der TDB für das Anlegen von Inseraten etabliert. Darum können diese nur geltend gemacht werden,

- wenn aus zusätzlichen Angaben in den Inseraten oder
- wenn nicht in den Inseraten angegeben, aus von den anbietenden Betrieben zusätzlich eingeholten Nachweisen,

hervorgeht, dass die angebotenen Zuchttiere in Bezug auf das jeweilige sonstige qualitative Kriterium nicht geeignet sind und von dem:der U nachvollziehbar begründet wird, warum sich die verfügbaren biologischen Tiere nicht für den Bedarf eignen.

Sobald diese Kriterien als Pflichteingabefelder etabliert sind, werden die VIS-Antragsformulare um die Auswahl dieser sonstigen qualitativen Kriterien sowie ggf. der Eingabe einer nachvollziehbaren Begründung ergänzt.

Kriterium	Einschränkungen/Bedingungen	Überprüfung
Tiere aus Betrieben mit Al- pung oder aus weidebe- tonten Haltungssystemen	Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen Tiere stammen aus einem Betrieb, des- sen Tiere gealpt werden bzw. eine überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erreichen (z. B. Teilnahme an ÖPUL „Tierschutz – Weide“ mit der be- troffenen Kategorie)	Nachweise Antragsteller:in: MFA → „Alpung“ und/oder ÖPUL → „Tierschutz Weide“
behornt / enthornt	Rinder, Ziegen Nachweis: U hält nur behornte / enthornte Tiere	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
bestimmte Zuchtkriterien aufweisend	Nachweis: U hält Tiere, die diese Zucht- kriterien aufweisen (z. B. U ist Herde- buchbetrieb; z. B. A2-Vererber, gene- tisch hornlos, o. a.)	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
bestimmtes Leistungsni- veau aufweisend	Nachweis: U hält Tiere, die dieses Leis- tungsniveau aufweisen	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
Exterieur bewertet	Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Schweine	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
ganzjährig freilandge- wohnt	Schweine	Nachweise Antragsteller:in:

		Genehmigung zur Freiland-schweinehaltung
geimpft gegen ...	Nachweis: Impfstatus	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
gekört	männliche Tiere	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
stammt aus temporärer Anbindehaltung	Rinder	Nachweise Antragsteller:in: Genehmigung der temporären Anbindehaltung
Tiere aus der ÖZW-Zucht-bewertung oder ähnlichen Zuchtprogrammen (z.B. Lebensleistungszucht, EUNA)	Rinder	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
Tierkategorie (Alter)		Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung
unbelegt / belegt	Rinder, Schafe, Ziegen	Nachweise Antragsteller:in: Selbsterklärung

8.2 Sonstige Gründe: Gewährleistungsfälle

Nicht-biologische Tiere, die die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Punkte 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.3 nicht (mehr) erfüllen (z. B. weibliche, nicht mehr nullipare Tiere oder Tiere, die die Alterseinschränkungen bzw. -grenzen nicht einhalten), sind auch in Gewährleistungsfällen nicht mehr zurück in den Bio-Betrieb einbringbar.

Nicht-biologische Tiere, die die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Punkte 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.3 erfüllen, dürfen in Gewährleistungsfällen unabhängig von der Verfügbarkeit in der TDB unter folgenden Voraussetzungen zurück in den Bio-Betrieb eingebracht werden:

- Die betroffenen Tiere müssen innerhalb von 3 Tagen in den Bio-Betrieb zurückgebracht werden (bezogen auf das Datum des Abgangs vom Bio-Betrieb);
- Innerhalb von 5 Werktagen muss von dem:der U die erforderliche Genehmigung beantragt werden (bezogen auf das Datum des Abgangs vom Bio-Betrieb);
- Für Anträge gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3 ist die Genehmigung vor dem Zugang erforderlich, womit derartige Anträge für Gewährleistungsfälle undurchführbar sind;
- Die Genehmigung erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen, insbesondere die Einhaltung der Kontingentsgrenzen für weibliche nullipare Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkte 1.3.4.4.2 bzw. 1.3.4.4.3;
- Wird die Genehmigung nicht erteilt, handelt es sich um einen nicht-konformen Tierzugang und wird entsprechend dem Maßnahmenkatalog abgehandelt (siehe Kapitel 9);
- Für das/die betroffene/n Tier/e beginnt der Umstellungszeitraum lt. VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Punkt 1.2.2 a) mit dem Datum der (Wieder-)Einbringung des/der Tiere/s in den Bio-Betrieb.

9 Maßnahmensetzungen

Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0002, MK_0005 und MK_0006 abgebildet. Der Zugang von Lehnvieh erfordert keinen Antrag.

AUFZEICHNUNGEN

- Antragstypen und -punkte (Standort: VIS)
- Antrag und Bescheid (Standort: LH, U)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848
- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 4 lit. c) EU-QuaDG
- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848
- MK_0006: Maßnahmenkatalog der an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
- VA_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch
- RL_0003: Richtlinie „Biologische Produktion“
- L_0024: Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken iVm Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren des Zugangs nicht-biologischer Tiere ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
 - dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
 - der Verordnung (EU) 2017/625,
 - der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren D-VO (EU) 2020/464
- in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsver-fahren	AG Verwaltungsver-fahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Datum	07.08.2025	25.08.2025	07.08.2025	22.09.2025
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Anlage A	Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank für Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen gelten von einem entsprechenden Zuchtverband bzw. einer Servicestelle ausgestellte Bestätigungen als Nachweis über die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter biologischer Zuchttiere in Bezug auf den Bedarf von der:dem U. Es ist zu bestätigen, dass keine biologischen Zuchttiere verfügbar sind, die die angegebenen Kriterien des Bedarfs erfüllen. Als Kriterien sind anzugeben: • Verpflichtend: ○ Jungtiere: Anzahl in Stück, Geschlecht, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck (Fleisch, Milch, Wolle, Zweinutzung, Zucht) ○ Ausgewachsene männliche Tiere: Anzahl in Stück, Geschlecht, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck (Fleisch, Milch, Wolle, Zweinutzung, Zucht) ○ Weibliche nullipare* Tiere: Anzahl in Stück, Geschlecht, Art und Gattung, Rasse/Linie, Erzeugungszweck (Fleisch, Milch, Wolle, Zweinutzung, Zucht) • Optional: Gesundheitsstatus, sonstige qualitative Kriterien bzw. sonstige Gründe (siehe Kapitel 8) (* ausgenommen für Neuweltkamele, die älter als 18 Monate und nicht unbedingt nullipar sein müssen)
-----------------	--

Ausgedruckt am: 02.09.2026 09:44:00

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

